

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	31.05.2024
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf	25.06.2024	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 23.06.2009

Beschlussvorschlag:

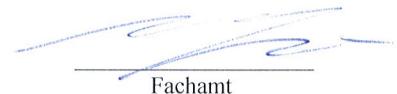
Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 23.06.2009, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeschdorf vom 07.12.2021.

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretungen der letzten drei Wahlperioden haben die Geschäftsordnung vom 23.06.2009 als Grundlage genommen. Um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, wird empfohlen, die Fortgeltung dieser Geschäftsordnung zu beschließen. Eine Änderung wird damit für die Zukunft nicht ausgeschlossen.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 23.06.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 23.06.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter haben die ihnen gemäß §§ 30 und 31 BbgKVerf zustehenden Rechte und zu erfüllenden Pflichten.
- (2) Über die Regelung des § 30 Absatz 3 BbgKVerf hinaus haben die Gemeindevertreter auch in den Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, ein aktives Teilnahmerecht.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Kalendertage. Bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Den Ortsvorstehern, die nicht auch Mitglied der Gemeindevertretung sind, sind die Einladungen sowie die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß Absatz 1 zuzuleiten.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Absatz 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Ortsvorsteher sind in den Angelegenheiten nach § 46 Absatz 1 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu hören.

(3) Die Ortsvorsteher können zu allen ihre Ortsteile betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich ohne Meldung an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Zuhörern für kurze, knappe, der Sache dienende Beiträge das Wort erteilen.

(4) Die Gemeindevertretung kann mehrheitlich beschließen, anwesenden Zuhörern das Wort zu erteilen.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet nach der Behandlung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Gemeindevertreter

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, deren Beantwortung in der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen soll, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit unmöglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellen von Ausschließungsgründen, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über eventuelle Änderungsanträge zur Tagesordnung
- b) Beschlusskontrolle und Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Einwohneranfragen
- d) Anhörung der Ortsvorsteher
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter und sonstige Informationen
- g) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- j) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen, wenn dies der weiteren Beratung und Entscheidung dient. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach Ablauf von 3 Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Rederecht

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor oder dessen Beauftragten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Einem Ortsvorsteher ist auf Verlangen das Wort zu Problemen seines Ortsteils zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende den Gemeindevertreter des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen

c) sich der Stimme enthalten.

Stimmgleichheit = Ablehnung

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der

den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.

(3) Bei geheimer Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift

(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Protokollant wird vom Amt gestellt.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) die Tagesordnung
- e) Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit
- f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
- g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt
 - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Nach Korrekturlesung durch den Vorsitzenden kann die Niederschrift vorab elektronisch an die Mitglieder der Gemeindevertretung versandt werden.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II. Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 15

Hauptausschuss und Fachausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.
- (3) Den Gemeindevertretern, welche dem Ausschuss nicht angehören, soll von der Einladung und Tagesordnung Kenntnis gegeben werden.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.
- (5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und den Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse alsbald

zu übersenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Niederschrift der Ausschusssitzung beim Hauptamt.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 05.03.2007 außer Kraft.

Zeschdorf, den 24.06.2009

Heiko Friedemann
Amtsdirektor

Margot Franke
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf (1. GOÄSZeschdorf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Geschäftsordnungsänderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 23.06.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 08/2009 vom 01.09.2009), wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern/innen mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 9. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. am 9. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.

(2) Die Übersendung der Einladungen auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

Werden Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind.

Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Ortsvorstehern/innen nur im Falle der Berührung von Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zugesandt werden.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 3. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. auf elektronischem Weg versandt worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

2. Der § 13 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, in der Form wie die Ladung erfolgt, zuzuleiten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Lebus, den 08.12.2021

Mike Bartsch
Amtdirektor

Uwe Köcher
Vorsitzender der Gemeindevertretung
